

Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 17

617 Ks 10/19 jug.

In der Strafsache

gegen

Bruno D.

ergeht für die am 17. Oktober 2019 beginnende Hauptverhandlung folgende

**Sicherungsverfügung:**

Die hiesige Hauptverhandlung ist gemäß § 48 Abs. 1 JGG nicht öffentlich. Das heißt, dass grundsätzlich neben den ohnehin am Verfahren Beteiligten (Gericht, Angeklagter, Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Sachverständige, Nebenkläger und Nebenklägervertreter) niemandem sonst die Anwesenheit gestattet ist. Die Vorsitzende kann aber gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen auch anderen Personen bei Vorliegen eines besonderen sachlichen Grundes die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestatten und diese zur Hauptverhandlung insgesamt oder an einzelnen Tagen der Hauptverhandlung zulassen. Dies gilt grundsätzlich auch für Medienvertreter. Angesichts der historischen Bedeutung des hiesigen Verfahrens, des damit verbundenen immensen öffentlichen Interesses und des Umstandes, dass bei dem Angeklagten auf Grund seines fortgeschrittenen Alters naturgemäß keine „erzieherischen Aspekte“ mehr zu berücksichtigen sind, plant die Vorsitzende aber, Medienvertreter auf Antrag und entsprechend ihrer Akkreditierung zur Hauptverhandlung zuzulassen. Allerdings behält sich die Vorsitzende vor, die Zulassung zur Hauptverhandlung von Medienvertretern und ggf. auch anderen Personen, die einen besonderen sachlichen Grund für die Zulassung geltend machen können, wieder im Verlauf der Hauptverhandlung zu widerrufen, sollten sich die Umstände, die der Zulassung zugrunde lagen, ändern. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn offenbar werden sollte, dass es der Gesundheitszustand des Angeklagten nicht zulässt, sich vor einem großen Publikum von Pressevertretern zu äußern.

Dies vorangeschickt, wird zur Regelung des Zugangs zum Sitzungssaal angeordnet:

1. Die Hauptverhandlung ab dem 17. Oktober 2019 findet im Saal 300 im Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg statt, sofern nicht an dem dortigen Aushang etwas anderes mitgeteilt wird. Der Zugang zum Sitzungssaal erfolgt durch den Haupteingang des Gebäudes nach einer Kontrolle an der dortigen Sicherheitsschleuse.
2. Justizbedienstete, Verfahrensbeteiligte und akkreditierte Medienvertreter dürfen im Saal Mobiltelefone, Tablets und/oder Notebooks als Arbeitsgerät bei sich führen. Im Übrigen ist es nicht gestattet, elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Aufnahmegeräte und Notebooks in den Sitzungssaal einzubringen. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb und insoweit gestattet, als die Sitzung durch den Betrieb nicht gestört wird. Ton-, Bild- und

Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht gemacht werden. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

3. Zuhörer werden in den Sitzungssaal nur eingelassen, wenn sie gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG durch Beschluss der Vorsitzenden zur nicht öffentlichen Hauptverhandlung zugelassen werden und soweit Sitzplätze im Zuhörerraum zur Verfügung stehen.
4. Im Zuhörerraum stehen insgesamt 80 Sitzplätze zur Verfügung, von denen 60 als Presseplätze im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens vorab – vorbehaltlich der Zulassungsentscheidung gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG – vergeben werden. Im Übrigen werden die Sitzplätze an gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG zuzulassende Zuhörer in der Reihenfolge ihres Erscheinens am Sitzungssaal vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.
5. Wird ein Presseplatz bis 10 Minuten vor dem geplanten Sitzungsbeginn nicht eingenommen, wird er wie folgt freigegeben:
  - in erster Linie für anwesende akkreditierte und gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG zuzulassende Medienvertreter/Journalisten,
  - in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten, die sich als solche ausweisen können und gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG zugelassen sind.
  - in dritter Linie für anwesende sonstige Personen, die gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG zugelassen sind.
6. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens und der Entgegennahme von Anträgen gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG wird die Gerichtspressestelle bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht beauftragt.
7. Für die Vergabe der Presseplätze werden unter den Bewerbern fünf Medien-Kontingente gebildet, in denen die Akkreditierungsgesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden. Die Presseplätze werden auf die Kontingente in fünf Durchgängen zu je zwölf Plätzen wie folgt verteilt:
  - Die Plätze 1 bis 7 fallen an Vertreter deutscher Medien,
  - der 8. Platz fällt an einen Vertreter eines israelischen Mediums,
  - der 9. Platz fällt an einen Vertreter eines polnischen Mediums,
  - der 10. Platz fällt an einen Vertreter eines Mediums aus den USA/Canada,
  - der 11. Platz fällt an einen Vertreter eines Medium aus dem übrigen Ausland,
  - der 12. Platz fällt an einen freien Journalisten; unabhängig von Herkunftsland werden alle freien Journalisten diesem Kontingent zugeordnet.

Für die Vergabe der übrigen Presseplätze wird entsprechend verfahren, so dass auf das Kontingent der Vertreter deutscher Medien insgesamt 35 und auf die übrigen Kontingente jeweils 5 Presseplätze entfallen. Ein Kontingent, in dem alle Akkreditierungsgesuche berücksichtigt worden sind, wird in der weiteren Vergabe übersprungen.
8. Unter mehreren fristgerecht akkreditierten Vertretern desselben Mediums wird zunächst nur ein Sitzplatz vergeben, und zwar an den an erster Stelle benannten. Wenn eine Rangfolge nicht ausdrücklich benannt wird, gilt die zeitliche Reihenfolge der Akkreditierungsgesuche von Vertretern desselben Mediums. Zwei oder mehr Sitzplätze für dasselbe Medium werden erst vergeben, wenn alle fristgerecht akkreditierten Medien mit einem Sitzplatz berücksichtigt worden sind. Für die Verteilung gilt dann das unter Ziff. 7 beschriebene Verfahren entsprechend.

9. Der Akkreditierungszeitraum beginnt am Freitag, 13. September 2019, um 12:00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Der Akkreditierungszeitraum endet am Freitag, 27. September 2019, um 12:00 Uhr. Nach Ablauf der Frist eingegangene Akkreditierungsgesuche nehmen nicht an der Sitzplatzvergabe teil.
10. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail unter [akkreditierung@olg.justiz.hamburg.de](mailto:akkreditierung@olg.justiz.hamburg.de) anzubringen. Die Akkreditierungsgesuche werden für die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich ist die beim Empfänger angezeigte Eingangszeit; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Akkreditierungsgesuche, die schriftlich oder per Telefax eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- Akkreditierungsgesuche können für einen oder mehrere Vertreter desselben Mediums angebracht werden und müssen enthalten:
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bezeichnung des Mediums oder die Angabe: „freier Journalist“, Zuordnung zu einem Medienkontingent nach Ziff. 7 dieser Verfügung, Antrag auf Zulassung zur nicht-öffentlichen Hauptverhandlung gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG.**
- Akkreditierungsgesuche von mehreren Vertretern desselben Mediums sollten eine Angabe zur Rangfolge enthalten, in der die Vertreter bei der Platzvergabe berücksichtigt werden sollen.
11. Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet die Gerichtspressestelle eine Benachrichtigung über die Akkreditierungsnummer und darüber, ob ein reservierter Sitzplatz vergeben wurde. Am Sitzungstag erhalten akkreditierte Medienvertreter/Journalisten Zugang zu den für sie reservierten Sitzplätzen gegen Vorlage eines Personaldokuments und der Akkreditierungsnummer.
12. Die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erfolgte Sitzplatzvergabe gilt für sämtliche Hauptverhandlungstage einschließlich der Urteilsverkündung vorbehaltlich der Aufrechterhaltung des Zulassungsbeschlusses der Vorsitzenden. Die Akkreditierungsnummer kann vor dem Prozessauftritt und im Verlauf des Verfahrens auf Antrag des berechtigten auf einen anderen Medienvertreter umgeschrieben werden, sofern dieser sich nach Maßgabe von Ziff. 10 akkreditiert und gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG zuzulassen ist. Eine Umschreibung ist bis spätestens 12:00 Uhr des dem jeweiligen Sitzungstag vorangehenden Werktag (Mo-Fr) über die Gerichtspressestelle zu beantragen.
13. Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Verfügung ist die Entscheidung der Vorsitzenden oder ihrer Vertretung einzuholen.

Hamburg, 28. August 2019